



REITVEREIN DEUTSCHLANDHALLE BERLIN e.V.

Tauntzienstr. 6 · 10789 Berlin · ☎ (030) 520 05 69-0 · Fax: (030) 520 05 69-60
www.reitverein-deutschlandhalle.de · eMail: info@reitverein-deutschlandhalle

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Name des Vereins ist "Reitverein Deutschlandhalle Berlin e.V." (RDB).

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen unter Reg. 3110 Hz v. 27.12.1960 und 96 VR 3110 Hz v. 19.06.1961. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) und über den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V. (RV) Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten und Voltigieren;
2. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
3. die Förderung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes;
4. die Förderung der Teilnahme an Wettkämpfen;
5. die Förderung reitsportlicher Übungen und Leitungen;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft Rechte und Pflichten

Ordentliches Mitglied können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Beschluß des Vorstandes gilt die Mitgliedschaft als erworben.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge an den Vorstand zu stellen.

Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen: siehe § 7.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein,
- c) durch Tod.

Zu a): Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresschluß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mittels Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zulässig.

Zu b): Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden

1. wenn ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere grober Disziplinlosigkeiten oder unreiterlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
2. bei gröblicher Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

Vor dem Ausschluß ist dem Betreffenden unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Mitgliedschaft des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs des Beschlusses, die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Über alle Angelegenheiten des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder sowie zweckgebundener Umlagen,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Vereinszwecks und seiner Aufgabenstellung sowie über korporative Mitgliedschaften des Vereins,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich - im übrigen nach Bedarf - zusammen. Sie wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist schriftlich oder durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereins, das sich im Vorraum des Restaurants im Reitsportpark Dallgow befindet, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, in der mindestens 50% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Wird in einer Mitgliederversammlung, in der ein Beschluß über eine Satzungsänderung oder die Auflösung gefaßt werden soll, die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der nunmehr Beschlüsse dieser Art mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden können.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die keinem anderen Organ angehören dürfen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Sportwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und je einem Beauftragten für Breitensport und für Voltigieren. Die Ämter des Sportwartes und der Beauftragten für Breitensport und für Voltigieren können zusammengefaßt und/oder mit anderen Ämtern kombiniert werden.

Der Vorstand wird alljährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB, je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Beendigung ihrer Amtsperiode kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

1. die Aufstellung des Jahresberichtes,
2. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
3. die Mitwirkung an Förderungsmaßnahmen für den Reitsport, wozu die Beteiligung des Vereins an Leistungsprüfungen und die Veranstaltung eigener Leistungsschauen gehört.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter haben die laufenden Angelegenheiten des Vorstandes zu führen; sie prüfen und leiten die Mitglieder-versammlungen und die Vorstandssitzungen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter; sie sollten schriftlich und können ausnahmsweise telefonisch erfolgen, wobei die Einladung so rechtzeitig erfolgen soll, daß den Teilnehmern die Teilnahme zeitlich möglich ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Letzte Änderungen dieser Satzung mit Datum des Inkrafttretens

01.01.1990:	§1, Abs. 1: Änderung Redaktionelle Überarbeitung	(Umbenennung des Vereins)
25.02.1991:	§1, Abs. 4: Zus. aufgenommen §4, Abs. 5: Zus. aufgenommen	(Gründung des Regionalverbandes Berlin) (Verpflichtung auf LPO und APO)
09.03.1992:	§8, Abs. 1: Neufassung §4, Abs. 5: Neufassung §4, Abs. 6: Zus. aufgenommen §7, Abs. 4: Änderung §7, Abs. 6: Ergänzung	(Zusammensetzung des Vorstandes) (Verpflichtung auf LPO) (Verstöße gegen den Tierschutz) (Stimmberechtigung ab 16 Jahre) (... aller <i>stimmberechtigten</i> Mitglieder ...)
17.03.1993:	§8, Abs. 1: Korrektur	(gern. Abs.4: Kassenwart statt Kassenführer)
01.07.1993:	Red. Änderung im Kopf	(Neue Postleitzahl)
03.03.1999:	§1, Abs. 3 u. 4: Änderung §2: Neufassung §5, Abs. 1: Ergänzung um Pkt. c §7, Abs. 2, Pkt. 1: Korrektur §7, Abs. 2, Pkt. 6, Abs. 6, Abs. 7: §7, Abs. 3: Ergänzung §7, Abs. 8: Korrektur §7, Abs. 9: Korrektur §8, Abs. 1: Änderung §8, Abs. 3: Ergänzung §8, Abs. 4: Änderung §9, Abs. 2, Pkt. 1: Streichung §9, Abs. 5: Änderung §10: Löschung	(Vereinsregister, Neue Verbandsstruktur) (Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit („durch Tod“)) (Entlastung nur des Vorstands) (Gem. §2, Abs. 7: Jeweils Streichung von „und Verwendung des Vereinsvermögens“) (Ort des "schwarzen Bretts") (Versammlungsleiter / Protokollführer) ("alljährliche Wahl" statt "Berufung") ("Sportwart" statt "Reitwart" (Lizenzstufe)) („die das 18. Lebensjahr vollendet haben“) (§26 BGB, Vertretungsberechtigung) (Vertretung durch Vorstand gern. § 26 BGB) ("Beschlüsse" statt "Entschließungen") (In §2 eingearbeitet).
12.03.2008:	§2, letzter Absatz: Änderung	(Vorgabe des Finanzamts für die Freistellung)
23.04.2012:	Red. Änderung im Kopf	(Neue Geschäftsstelle incl. Kontaktdaten)
08.11.2016:	§2 Pkt. 3,4,6: Zweck neu/überarbeitet §7: Ort Schwarzes Brett	Änderungen lt. Anforderung Finanzamt Vorraum des Restaurants im Reitsportpark Dallgow Anpassung an die Gegebenheiten

Stand: 08.11.2016